

# Die Hauseigentümer fordern eine Anpassung der Mietzinse an die Hypothekarzinse

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **32 (1957)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102924>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Hauseigentümer fordern eine Anpassung der Mietzinse an die Hypothekarzinsse

Der «Schweizerische Hauseigentümer» berichtet, der Zentralvorstand des Schweizerischen Hauseigentümergebietes habe beschlossen, «unverzüglich eine Eingabe an den Bundesrat zu richten mit dem Begehren auf Anpassung der Mietzinse an die gesteigerten Kapitalkosten. Diese Anpassung ist als eine Sonderaktion zu betrachten und hat nichts zu tun mit den vom Gesetz vorgesehenen und von uns schon im November letzten Jahres geforderten Lockerungsmaßnahmen. Die Hypothekarzinsserhöhungen bringen neue, nicht voraussehbare Kostensteigerungen, die eine besondere Berücksichtigung verlangen.

Nachdem die Zinsen ganz allgemein gestiegen sind und damit eine Ertragsverbesserung aller Kapitalanlagen erfolgte, muß auch das gesamte in einem Haus angelegte Kapital, das heißt sowohl das Fremd- wie auch das Eigenkapital, eine höhere Verzinsung erhalten. Die Erhöhung ist also nicht nur von den effektiv geschuldeten Hypotheken, sondern vom gesamten Verkehrswert der Liegenschaft zu berechnen, ohne Rücksicht auf das Verhältnis von Fremd- und Eigenkapital. Je nach der Bruttorendite einer Liegenschaft ergibt sich die folgende Rechnung:

Verkehrswert 100 000 Franken, Bruttorendite 6 Prozent, Mietzinseinnahmen 6000 Franken, Erhöhung  $\frac{1}{4}$  Prozent von 100 000 Franken = 250 Franken. 250 Franken in Prozenten des Mietzinses

$$\frac{250 \times 100}{6000} = 4,16 \text{ Prozent.}$$

Bei einer Bruttorendite von 5 Prozent mit Mietzinseinnahmen von 5000 Franken:

$$\frac{250 \times 100}{5000} = 5 \text{ Prozent.}$$

Zum Ausgleich einer Erhöhung des Zinsfußes um  $\frac{1}{4}$  Prozent ist also eine Mietzinsserhöhung von 4,2 bis 5 Prozent notwendig. Wir erwarten deshalb für jede Erhöhung des Hypothekarzinses um  $\frac{1}{4}$  Prozent eine Mietpreiserhöhung von 5 Prozent. Die kleine rechnerische Differenz in gewissen Fällen ist, abgesehen von der Vereinfachung des Verfahrens, schon deshalb gerechtfertigt, weil in der Regel die Hypothekarzinsserhöhungen kurzfristig erfolgen, wohingegen der Hauseigentümer an die vertraglichen Kündigungsfristen ge-

bunden ist, so daß er für eine längere Zeitspanne die Zins-erhöhung ohnehin selber tragen muß.

Da es sich bei der Erhöhung der Kapitalzinsen um eine allgemeine Erscheinung handelt, die sämtliche Hauseigentümer ohne Ausnahme betrifft, sollte die Erhöhung in Form einer generellen Bewilligung erfolgen. Irgendein Gesuchs- und Bewilligungsverfahren wäre unter diesen Umständen sinn- und zwecklos und müßte zu einer starken Aufblähung des Beamtenapparates führen.

Bezüglich des Termins ist daran zu denken, daß eine allfällige bewilligte generelle Erhöhung erst auf den nächsten vertraglichen Kündigungstermin in Kraft gesetzt werden kann. Eine generelle Bewilligung sollte deshalb unbedingt noch vor dem 1. Oktober verfügt werden. Das würde in gewissen Fällen die Inkraftsetzung auf Neujahr erlauben. In zahlreichen anderen Fällen, wo der 1. Januar nicht als Kündigungstermin gilt, wäre die Erhöhung sogar erst auf das Frühjahr durchführbar, soweit der Mieter nicht freiwillig einem früheren Termin zustimmt.»

Hat man uns nicht gesagt, die Kapitalmarktpflege des Bundes diene der Erhaltung der Kaufkraft des Frankens?

## Humor

### Das Ammon-Märchen

Die Tante erzählte folgendes Märchen, das sie bei Herrn Professor Ammon geborgt hatte:

Es war einmal eine Wohnungsnot. Sie war dadurch verursacht, daß der Staat dem überwiegenden Teil der Hauseigentümer verbot, die Mietzinse zu erhöhen. Wahrscheinlich hatten aber die Hauseigentümer bei dem Marxisten Friedrich Engels gelesen, daß es genug Wohnungen gäbe, wenn sie richtig verteilt würden. Und da sie alle übrigen Bevölkerungskreise mit ihrer Selbstaufopferung für das gemeinsame Wohl in den Schatten stellen wollten, verlangten sie die völlige Freigabe der Mietzinse. Der Staat, gerührt ob so viel Selbstlosigkeit, gab diesem Begehren nach, und siehe da, was die Hauseigentümer geweissagt hatten – ihre Voraussagen waren schon immer zu mehr als hundert Prozent richtig –, trat ein. Es gab auf einmal einen Überfluß an Wohnungen, weil die Mieter samt und sonders sich mit weniger Wohnraum zufriedener gaben und die Besitzer der Villen mit großer Begeisterung arme Familien in ihre Häuser aufnahmen.

Das Überangebot an Wohnungen hatte ein Absinken der Mietzinse zur Folge, und die Spekulanten bauten nur noch Wohnungen, deren Mietzinse für jedermann erschwinglich waren. So waren alle glücklich – die Hauseigentümer, weil sie vom staatlichen Zwang befreit waren, und die Mieter, weil sie billig wohnten.

Wer es glaubt, bezahlt einen Taler.

A. A.

**LEHMANN & CIE. AG. ZÜRICH 8**  
FLORASTR. 47 • TEL. 32 40 55, 32 40 77  
SANITÄRE ANLAGEN • ZENTRALHEIZUNGEN REPARATUREN  
SPEZIALITÄT: WARMWASSER-VERSORGUNGSANLAGEN